



öffentlich

Betreff:

Dienstaufsichtsbeschwerde des Stadtverordneten Menzel gegen den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.09.2010

Einreicher: Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 16.11.2010

Eingang 902: 16.11.2010

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.12.2010	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Stadtverordneten Andreas Menzel gegen den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam wird zurückgewiesen.

Ein Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens wird nicht gestellt.

gez. Schüler

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Herr Menzel hat die Verweigerung von Akteneinsichtsrecht in vier Fällen beanstandet. Nach der am 01. November 2010 eingegangenen Stellungnahme des Oberbürgermeisters hat Herr Menzel seine Anträge auf Akteneinsicht per E-Mail an den Oberbürgermeister gerichtet.

In zwei von vier Fällen konnte der Eingang der Anträge im Büro des Oberbürgermeisters nicht nachvollzogen werden, so dass eine Bearbeitung nicht erfolgt ist.

In einem Fall wurde der Antrag auf Akteneinsicht vom Oberbürgermeister abschlägig beschieden und begründet. Hierzu gab es eine Auseinandersetzung vor dem Verwaltungsgericht, die in der Hauptsache erledigt ist, weil Akteneinsicht weitgehend gewährt wurde, die aber wegen der offenen Klärung der Kostenfrage noch nicht abgeschlossen ist.

In einem vierten Fall erklärte der Oberbürgermeister, dass Herrn Menzel die Akteneinsicht gewährt wurde, mit der Ausnahme geschützter Interessen Dritter, so dass auch in diesem Fall die Akteneinsicht begründet verwehrt wurde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine hinreichenden Gründe für eine Dienstpflichtverletzung des Oberbürgermeisters zu erkennen sind. Deshalb wird empfohlen, von der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens abzusehen.

Anlage:

Stellungnahme des Oberbürgermeisters